

SATZUNG
des F.S.V. Steinweiler e.V.
in der Fassung vom 13. August 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fußballsportverein Steinweiler/Pfalz", abgekürzt FSV Steinweiler/Pfalz.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1929.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Landau eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Farben

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballs und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3a Aufwundersatz, Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der Organe des Vereins (§ 8) sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben und haben Anspruch gegenüber dem Verein auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, Vertragsbedingungen und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme der Satzung sowie den sonstigen Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen er angehört. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Jugendliche und Schüler können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Ordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit einem jährlichen Beitrag schuldhaft im Rückstand ist.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren und Schüler sind Mitglieder unter 14 Jahren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen laufenden Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in einer Mitgliederversammlung je nach Bedarf festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden. Die nach auswärts verzogenen Mitglieder können, soweit sie keine Sportart im Verein ausüben, beitragsfrei geführt werden. In besonderen Fällen kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag zeitweise ganz oder teilweise erlassen werden.

Sammlungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigendem Verhalten
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 1000€
- c) Entziehung einzelner Mitgliedsrechte auf Zeit.
- d) Aberkennung von Vereinsämtern.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Sämtliche von Verbandsstellen dem Verein auferlegten Strafen können den Mitgliedern auferlegt werden, deren Verhalten zur der Bestrafung geführt hat.

Aktive Mitglieder können auch vom Vorstand wegen unsportlichem Verhalten, insbesondere wegen Fehlens oder verspätetem Antreten zu den Spielen oder Wettkämpfen mit Sperren bis zu 4 Wochen belegt werden. Gegen die verhängten Strafen kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die zu einem Verlust der Mitgliedschaft führenden Gründe finden auch analog Anwendung bei der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Aberkennung und Einziehung der verliehenen Ehrenzeichen des Vereins.

Das im Besitz eines Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist innerhalb von 8 Tagen nach dem Austritt oder rechtskräftigen Ausschluss zurückzugeben.

Vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch auf Aushändigung ihres Verbandspasses; die Freigabe zu einem anderen Verein kann solange verweigert werden. Kein Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstandes für einen anderen Verein an einer Sportart teilnehmen, die beim FSV Steinweiler betrieben wird.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche jährlich im ersten Jahresviertel am Sitz des Vereins stattzufinden hat.

Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan (Amtsblatt) und für Mitglieder außerhalb dessen Reichweite durch Schreiben oder mit Zustimmung des Mitglieds per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder Mailadresse gerichtet ist.

Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören mindestens:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstands

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen und Ordnungen
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ehrungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmhaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand Organisation und Kommunikation; im Falle seiner Verhinderung einer der in §10 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Vorstände.

Über die Art der Abstimmung und der Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Wahlen und Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, einer anderen Art der Abstimmung widerspricht.

Nicht anwesende sind nur dann wählbar, wenn sie ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand Organisation und Kommunikation
2. dem Vorstand Finanzen
3. dem Vorstand Sport
4. dem Vorstand Wirtschaft
5. dem Schatzmeister
6. dem Schriftführer
7. dem Leiter Aktivenspielbetrieb
8. dem Leiter Juniorenspielbetrieb
9. dem Leiter Seniorenspielbetrieb
10. dem Leiter Wirtschaftsbetrieb
11. dem Leiter Sportanlagen
12. dem Leiter Veranstaltungen

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die vereinsinternen Geschäftsprozesse näher geregelt werden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in §10 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu verlangen.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften des Hauptvereins.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Dieser unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle weiteren Protokolle sind mit Abnahme durch den jeweiligen Versammlungsleiter auch ohne Unterzeichnung gültig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports, bei der Benützung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, dass Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zur Entscheidung in dieser Frage, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde, oder
- c) wenn die Mitgliederzahl unter zehn (10) sinkt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken, unter der Beachtung des § 3 dieser Satzung verwendet werden darf.

§ 19 Schlussvorschriften

Soweit vorstehend nichts anderes beschlossen wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen richtet sich die Leitung des Vereins nach den Satzungen der übergeordneten Sportverbände.

Diese Satzung wurde am 13. August 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.